Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 4

Artikel: Die militärischen Verhandlungen der Bundesversammlung : Januar-Sitzung 1863

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieses zweite Schießen wurde bei feinem, durchdringendem Regen unternommen und es ergaben sich auf die Distanz von 1500 Fuß im Durchschnitt 70% Scheiben- und 38½% Mannstreffer. Die Gewinnenden 74 und 43½%, die Verlierenden 66 und 32½%.) Uebrigens fanden sich bei beiden Parteien gute und weniger gute Schützen durch einander; zog man von der ganzen Gesellschaft die bessere Hälfte ab, so lieferte diese mehr als 70% Manns- und 90% Scheibentreffer.

Jetzt mußte „la belle" gespielt werden. Sie erfolgte im Stand der Coulouvrenière bei Nacht, die Scheiben waren durch Lokomotivlaternen erhellt, die Distanz betrug diesmal 250 Schritt und es ergaben sich 90% Scheiben- und 56% Mannstreffer. Der Sieg blieb mit 402 gegen 398 Punkten den letzten Gewinnern.

Von Geldpreisen war bei allen diesen Schießen keine Rede, man schoß nur um den point d'honneur, und das Ganze krönte ein gemüthliches Souper von Siegern und Besiegten, wie denn auch diese Uebungen ohne alle Staatsunterstützung gepflogen wurden.

Die militärischen Verhandlungen der Bundesversammlung.

Januar-Sitzung 1863.

(Original-Korr.)

Nationalrath, 13. Januar. Letzten Dienstag behandelte der schweiz. Nationalrath den Gesetzesentwurf betreffend Vergütung der Einquartierung und Verpflegung der Truppen. Ohne erhebliche Diskussion wurde auf den Antrag des Berichterstatters Oberst Ziegler die Anträge der Kommission angenommen. In der Diskussion des Art. 184 stellte Herr Treichler den Antrag, es soll für die Einquartierungsentschädigung ein Klassensystem nach den Ortschaften aufgestellt werden, d. h. es soll in den Städten eine größere Entschädigung bezahlt werden als auf dem Lande. Der Antrag blieb aber in Minderheit. Dagegen wurde ein Antrag des Herrn Nationalrath Von der Weid, Militärdirektor des Kantons Freiburg, betreffend Einquartierung durchziehender Truppen an die Kommission zur Prüfung zurückgewiesen und diese brachte Mittwochs den 14. Jan. folgenden Antrag, welcher mit großer Mehrheit vom Nationalrath angenommen wurde. Derselbe lautet: Die gleiche Entschädigung wird den Gemeinden verabfolgt, welche vorziehen, statt der Einquartierung bei den Bürgern, die Truppen in Kasernen oder andern geeignet erfundenen Lokalitäten unterzubringen. In diesem Falle liegt ihnen die Verpflichtung ob, den Soldaten gewohnte Kost (§. 176) Mittagsmahl, Abendbrod und Frühstück zu verabfolgen. Ein Gegenantrag des Herrn Nationalrath Karlen, Militärdirektors von Bern, auf Streichung dieses Zusatzes, weil überflüssig, wurde zurückgewiesen. Anläßlich obiger Diskussion setzte Hr. Oberst Ziegler der Versammlung die verschiedenen Einquartierungsarten auseinander und sprach sich noch speziell für das beigefügte Postulat aus, indem er die sofortige Entschädigung der Einquartierung durch Ausstellung von Gutscheinen in der Schweiz für ebenso leicht ausführbar hält, als z. B. bei großen Truppenzusammenzügen in andern Staaten, von denen er beispielsweise Württemberg anführte.

Bern, 16. Jan. Die beiden Räthe haben hinsichtlich des Reglementes über den innern Dienst folgenden Bericht und Antrag ihrer Kommissionen angenommen:

Herr Präsident, HH. Nationalräthe!

Die mit der Prüfung des Entwurfes eines Reglementes über den innern Dienst beauftragte Kommission giebt sich anmit die Ehre, ihren diesfallsigen Bericht abzustatten.

Seit Ihrer letzten Session hat das eidgen. Militärdepartement in Folge Ihrer Schlußnahme vom 19. Juli verschiedene Kantone, in denen noch Unterrichtskurse stattzufinden hatten, eingeladen, den Entwurf eines Reglementes über den innern Dienst probeweise in Anwendung zu bringen. Der Entwurf wurde auch behufs Prüfung und Kenntnißgabe von dem Ergebniß, mehreren Militärbeamten mitgetheilt, so dem Scharfschützeninstruktor, dem Oberfeldarzt, dem Kriegskommissariat ꝛc. In Folge dieser Verfügungen gingen eine Anzahl sachbezüglicher Berichte ein, welche kritische Bemerkungen, Verbesserungsvorschläge, Abänderungen ꝛc. enthielten und die Ihrer Kommission unterbreitet wurden.

Nach diesen Vorarbeiten versammelte sich Ihre Kommission im Monat Dezember in Bern und berieth den Entwurf im Beisein des Vorstehers des Militärdepartementes und der Herren Obersten Wieland und Schwarz, welche als Sachverständige berufen und mit Abgabe der von uns für nöthig erachteten Aufschlüsse und Nachweise beauftragt worden waren.

Dieses Verfahren erzielte eine Uebereinstimmung der Kommission mit dem Herrn Vorsteher des Militärdepartements und den Herren Experten über viele Punkte und die Genehmigung der meisten Artikel; jedoch über einige wichtige Punkte theilte sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit und es wurde daher vorgeschlagen, die Vornahme des Entwurfes in den Räthen zu verschieben und dieselben vielmehr sammt den aus den Kommissionsberathungen hervorgegangenen Abänderungen einer neuen Erprobung zu unterwerfen.

Einstimmig wurde dann auch diese Vertagung von der Kommission angenommen in der Ueberzeugung, daß diese nur ersprießlich sein kann und daß eine solche Schlußnahme dazu dienen werde, die Reihe von Erfahrungen zu vervollständigen, die über den Entwurf gesammelt worden sind. Letzterer werde dann wieder in der Sitzung vom Juli an den National-

rath (und Ständerath) gelangen sammt den Ergebnissen der auf den verschiedenen Waffenplätzen neu anzustellenden Beobachtungen über den Inhalt des Entwurfs sowohl, als der Kommissionsvorschläge.

Demzufolge glaubt die Kommission in Uebereinstimmung mit dem eidgen. Militärdepartement Ihnen Tit folgende Schlußnahme vorschlagen zu sollen:

Einstweilen auf den Gegenstand nicht einzutreten, und die Berathung darüber bis zur ordentlichen Sitzung im Juli zu vertagen, mit der Einladung an den Bundesrath, die provisorische Anwendung des Entwurfs eines Reglements über den innern Dienst bei den eidgen. Militärkursen, welche noch vor der Bundesversammlung stattfinden werden, auch ferner anzuwenden.

Bern, den 12. Januar 1863.

Für die Kommission des Nationalraths:

Bontems.

Nationalrath. Bern, 19. Jan. Im Nationalrath kam heute die wichtige Frage einer neuen Ausrüstung der Pferde des Bundesheeres zur Behandlung. Herr Oberst Bernold war Berichterstatter und gründete seinen Rapport auf die Botschaft des Bundesrathes.

Die Kommission beantragt entgegen dem Vorschlag des Bundesrathes Beibehaltung des Mantelsackes und neue Versuche mit der Packtasche (saccoches). Die HH. Vogel und Stämpfli sprechen für Beibehaltung des Mantelsackes und gegen neue Versuche. Vogel bemerkt, diese Packtaschen seien von Algier zu uns herüber gekommen; dort mögen sie passend sein zum Einpacken der leichten Bekleidung, wie Zwilchhosen u. dgl.; allein für unsere förmlichen Kleider- und Putzmagazine der Reiter sei der Mantelsack vortheilhafter als die Packtaschen, welche, wenn schlecht gepackt, das Pferd noch mehr belasten als der Mantelsack und beim Manöver hinderlich seien. Herr Stämpfli äußert entgegen dem Vorschlag des Bundesrathes auf Einführung der Packtaschen seine persönliche Ansicht zu Gunsten des Mantelsackes und gegen Einführung einer Neuerung, welche noch nicht hinlänglich erprobt sei. Die Haupttendenz der neuen Militärreformen seien Vereinfachung des Gewichtes, des Unterhaltens und der Kosten der Bewaffnung und Ausrüstung und das könne auch beim Mantelsack noch erreicht werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission auf neue Versuche mit den Packtaschen verworfen und der Mantelsack beibehalten. Beim Art. 2 stellt Herr Oberst Fogliardi den Antrag auf Einführung des Revolvers, bleibt aber in Minderheit; ferner wird nach dem Antrag der Kommissionsminderheit und auf die Befürwortung der Herren Vogel und Karlen der bisherige Zaum von schwarzen Leder beibehalten entgegen dem Antrag des Bundesrathes für braunes Leder. Als Gründe dagegen wurde geltend gemacht die nothwendige Folge, daß beim braunen Leder keine Uniformität möglich sei. Auf den Antrag des Herrn Karlen wird zum Art. 5 ein drittes Lemma aufgenommen, lautend: „Die Rekruten sollen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgerüstet werden." Beim Art. 6 will Herr Karlen dem Bund nur ein Aufsichtsrecht über die Uniformität der neuen Anschaffungen einräumen, hingegen die Kantone nicht zwingen, die Anschaffungen an Tuch und Sattelböcke vom Bund zu beziehen. Ziegler ist ebenfalls dagegen, wenn man den Finger gebe, so werde man später die ganze Hand wollen; man würde dazu kommen, daß der Bund ein Monopol schaffte für einzelne Tuchfabriken und die Konkurrenz beseitigte, so daß die Kantone unter Umständen auch schlechte Tücher gut bezahlen müßten. Der Zwang in solchen Dingen müsse zur Zentralisation führen. Vonmatt sieht nicht ein, wie man hier die Kantonalsouveränetät eine Rolle spielen lassen will. Eine bloße Kontrolle gebe keine Gewähr, daß die Arbeit solid und konform mit den Modellen ausgeführt werden. Der Antrag des Herrn Karlen wird mit großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz selber werden wir mittheilen, nachdem es aus der Berathung der beiden Räthe hervorgegangen sein wird.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Neuestes. Der Nationalrath hat nach zweitägiger Debatte sich in der Kaliberfrage mit 72 Stimmen gegen 12 für das Jägergewehr-Kaliber als Einheitskaliber ausgesprochen. Wir werden die Debatten in der nächsten Nummer ausführlich mittheilen.

In der Kunstverlagshandlung von **Rudolf Lang** in **Basel** ist soeben erschienen:

Costumes de l'Armée fédérale suisse.

Colorirt à Fr. 10 per Blatt.
Schwarz à „ 6 „ „

Indem ich die verehrl. Herren Offiziere insbesondere und den schweizerischen Militärstand im Allgemeinen auf dieses sehr schön und correct ausgeführte Blatt aufmerksam mache, verbleibe ich hochachtungsvollst

Rudolf Lang.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Lehrbuch der Geodäsie.

Nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft für Feldmesser, Militärs und Architekten bearbeitet von Dr. **Jacob Heussi.**

Mit ungefähr 500 in den Text eingedruckten Figuren in Holzschnitt.

8. Geh 3 Thlr. 20 Ngr.